



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen

Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GvBl. S. 150) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 11.08.2020 (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

1. In der am 21.08.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Reiserückkehrern wird

a) Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Ergänzend zu § 1 Abs. 1 Corona VV HE 1 sind auch Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Stadt Offenbach einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem der Länder der nachfolgend genannten Liste aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in das Land Hessen oder ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

**Kosovo
Kroatien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Spanien**

**Rumänien
Mazedonien
Albanien
Serbien
Frankreich**

b) Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab 22.08.2020 und gilt bis einschließlich zum 06.09.2020.“

2. Diese Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Zu Ziffer 1 a):

Seit Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 21.08.2020 haben sich die seitens des RKI in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 aufgeführten Länder, die am häufigsten als Infektionsländer der übermittelten COVID-19-Fälle verändert. Die Stadt Offenbach passt ihre Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Reiserückkehrern daran an.

Zu Ziffer 1 b):

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert, dass eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung angezeigt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag
Dr. B. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.